

Anträge auf Änderung der Verbandsspielordnung an den Verbandstag 2017

Aktuelle Fassung	Änderungsvorschlag	Erläuterung/Anmerkung
<p>§ 6 Eingliederung und Teilnahmeberechtigung der Mannschaften in den Leistungsklassen (3) Trainer einer Mannschaft der Regionalliga müssen mindestens die B-Lizenz besitzen. Inhaber der C-Trainerlizenz, die sich in der Ausbildung zum B-Trainer befinden, werden einmalig bis zum Abschluss dieser Ausbildung zugelassen (höchstens bis zu 2 Jahren). Der Trainer muss alleinverantwortlich nach innen und außen erkennbar das Training und Coaching der Mannschaft leiten. Die gültige Trainerlizenz ist bei jedem Pflichtspiel vorzulegen. Ist für die jeweilige Mannschaft mehr als zweimal kein gemeldeter B-Trainer anwesend, werden Ordnungsstrafen nach § 21 (1) i verhängt. Auf begründeten Antrag kann innerhalb eines Zeitraums von 4 Jahren eine Ausnahme für ein Spieljahr durch den jeweiligen RSA zugelassen werden. Hierfür wird eine Gebühr von 100,00 € erhoben.</p> <p>(7) [...] In der Landesliga, Verbandsliga und Oberliga dürfen zwei Mannschaften eines Vereins spielen, in der Regionalliga nur eine Mannschaft. Dies gilt auch für Vereine, die an einer Spielgemeinschaft (SG) beteiligt sind und bereits in den genannten Leistungsklassen mit der zulässigen Anzahl von Mannschaften vertreten sind. Spielen mehrere Mannschaften eines Vereins in der gleichen Leistungsklasse werden sie wie Mannschaften verschiedener Vereine behandelt.</p>	<p>§ 6 Eingliederung und Teilnahmeberechtigung der Mannschaften in den Leistungsklassen (3) Trainer einer Mannschaft der Regionalliga müssen mindestens die B-Lizenz besitzen. Inhaber der C-Trainerlizenz, die sich in der Ausbildung zum B-Trainer befinden, werden einmalig bis zum Abschluss dieser Ausbildung zugelassen (höchstens bis zu 2 Jahren). Der Trainer muss alleinverantwortlich nach innen und außen erkennbar das Training und Coaching der Mannschaft leiten. Die gültige Trainerlizenz ist bei jedem Pflichtspiel vorzulegen. Ist für die jeweilige Mannschaft mehr als zweimal kein gemeldeter B-Trainer anwesend, werden Ordnungsstrafen nach § 21 (1) i verhängt.</p> <p>a. Auf begründeten Antrag kann innerhalb eines Zeitraums von 4 Jahren eine Ausnahme für ein Spieljahr durch den Verbandsspielwart erteilt werden. Die Gebühr richtet sich nach der Finanzordnung.</p> <p>b. Trainer mit ausländischen Lizenzen und Sportdiplomen müssen deren Anerkennung beim Lehrausschuss beantragen. Dem WVV sind die Aufwendungen in diesem Zusammenhang als Aufwandspauschale gem. Finanzordnung zu erstatten.</p> <p>Trainerwechsel während der Spielrunde sind dem Staffelleiter unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(7) [...] In der Landesliga und Verbandsliga dürfen drei, in der Oberliga dürfen zwei Mannschaften eines Vereins spielen, in der Regionalliga nur eine Mannschaft. Dies gilt auch für Vereine, die an einer Spielgemeinschaft (SG) beteiligt sind und bereits in den genannten Leistungsklassen mit der zulässigen Anzahl von Mannschaften vertreten sind. Spielen mehrere Mannschaften eines Vereins in der gleichen Leistungsklasse werden sie wie Mannschaften verschiedener Vereine behandelt.</p> <p>Wenn es geographisch möglich ist, sollen maximal zwei Mannschaften eines Vereins in einer Staffel spielen.</p>	<p>→ Antrag des Spielausschusses auf Änderung: Anpassung an die Bundesspielordnung</p> <p>→ Antrag des SV BW Aasee auf Änderung: Nachdem vor einigen Jahren schon eine Mannschaft des SV Blau-Weiß Aasee, die den 2. Platz in der LL 7 belegte, nicht an der Relegation zur Verbandsliga teilnehmen durfte, betrifft dies zum zweiten Mal die 4. Frauenmannschaft des Vereins. Nach der Saison 15/16 durfte sie nicht in die Relegation, in diesem Jahr wird ggf. der direkte Aufstieg erneut verwehrt. Der guten und erfolgreichen Nachwuchsarbeit des Vereins mit 22 spielenden Jugendmannschaften und zahlreichen Teilnahmen an Westdeutschen Meisterschaften ist dies nicht zielführend. Zudem ist abzusehen, dass es besonders im Männerbereich in den kommenden Jahren zu ähnlichen Konstellationen</p>

Anträge auf Änderung der Verbandsspielordnung an den Verbandstag 2017

	Ausnahmen kann der Verbandsspielausschuss bei der Spielklasseneinteilung beschließen.	kommen wird, da sich die Arbeit dort immer mehr auf wenige Vereine konzentriert.
<p>§ 9 Vereinswechsel (7) Spielgemeinschaften (SG) von Mitgliedern sind zum Pflichtspielbetrieb zugelassen, wobei die folgenden Regelungen zu beachten sind:</p> <p>a) Spielgemeinschaften sind ein Zusammenschluss von Spielern von zwei oder drei Mitgliedern zu (einer) Mannschaft(en), die nur von Mitgliedern aus einem Volleyballkreis oder angrenzenden Volleyballkreisen beantragt werden dürfen. Der Antrag auf Bildung einer Spielgemeinschaft muss spätestens zwei Wochen vor dem 1. Spieltag vom Stammverein, dessen Leistungsklassenzugehörigkeit die Spielgemeinschaft übernimmt, bei der WVV-Geschäftsstelle vorliegen. Diese erteilt dann, nach Prüfung der erforderlichen Voraussetzungen, die Spielberechtigung für jeweils ein Spieljahr; danach muss die Spielgemeinschaft neu beantragt werden.</p>	<p>§ 9 Vereinswechsel (7) Spielgemeinschaften (SG) von Mitgliedern sind zum Pflichtspielbetrieb zugelassen, wobei die folgenden Regelungen zu beachten sind:</p> <p>a) Spielgemeinschaften sind ein Zusammenschluss von Spielern von zwei oder drei Mitgliedern zu (einer) Mannschaft(en), die nur von Mitgliedern aus einem Volleyballkreis oder angrenzenden Volleyballkreisen beantragt werden dürfen. Der Antrag auf Bildung einer Spielgemeinschaft muss spätestens zwei Wochen vor dem 1. Spieltag vom Stammverein, dessen Leistungsklassenzugehörigkeit die Spielgemeinschaft übernimmt, bei der WVV-Geschäftsstelle vorliegen. Diese erteilt dann, nach Prüfung der erforderlichen Voraussetzungen, die Spielberechtigung für jeweils ein Spieljahr; danach muss die Spielgemeinschaft neu beantragt werden.</p> <p>Die hierfür zu entrichtende Gebühr richtet sich nach der Finanzordnung.</p>	<p>→ Antrag des Spielausschusses auf Änderung:</p>
Aktuelle Fassung	Änderungsvorschlag	Erläuterung/Anmerkung
<p>§ 14 Schiedsrichtereinsatz (5) Jede Mannschaft hat gem. Anlage 1 der Verbandsschiedsrichterordnung ein ihrer Leistungsklasse entsprechend qualifiziertes und neutrales Schiedsgericht zu stellen. Kommt eine Mannschaft in einer Leistungsklasse ohne zentralen Schiedsrichtereinsatz mehr als zweimal in einem Spieljahr der Verpflichtung, ausreichend qualifizierte Schiedsrichter zu stellen, nicht nach, wird sie vom Verbandsspielausschuss für das folgende Spieljahr um eine Leistungsklasse tiefer eingestuft, falls sie nicht höhere Gewalt nachweisen kann. Sie steht damit als zusätzlicher Absteiger fest, falls sie nicht einen direkten Abstiegsplatz belegt.</p> <p>Kommt eine Mannschaft der Verpflichtung nach § 6 (4) in einer Leistungsklasse mit zentralem Schiedsrichtereinsatz</p>	<p>§ 14 Schiedsrichtereinsatz (5) Jede Mannschaft hat gem. Anlage 1 der Verbandsschiedsrichterordnung ein ihrer Leistungsklasse entsprechend qualifiziertes und neutrales Schiedsgericht zu stellen. Kommt eine Mannschaft in einer Leistungsklasse ohne zentralen Schiedsrichtereinsatz mehr als zweimal in einem Spieljahr der Verpflichtung, ausreichend qualifizierte Schiedsrichter zu stellen, nicht nach, wird sie vom Verbandsspielausschuss für das folgende Spieljahr um eine Leistungsklasse tiefer eingestuft, falls sie nicht höhere Gewalt nachweisen kann. Sie steht damit als zusätzlicher Absteiger fest, falls sie nicht einen direkten Abstiegsplatz belegt.</p> <p>Kommt eine Mannschaft der Verpflichtung nach § 6 (4) in einer Leistungsklasse mit zentralem Schiedsrichtereinsatz</p>	

Anträge auf Änderung der Verbandsspielordnung an den Verbandstag 2017

<p>nicht nach, wird eine Ordnungsstrafe nach § 21 (1) h) ausgesprochen.</p> <p>[...]</p> <p>(6) Die Gestellung von Schiedsrichtern (1. und 2. Schiedsrichter, Schreiber und zwei Linienrichter) wird wie folgt geregelt: [...]</p> <p>d) In der Regionalliga erfolgt der Einsatz der Schiedsrichter durch den Regionalschiedsrichterwart West. In allen übrigen Leistungsklassen legt der Verbandsschiedsrichterausschuss in Abstimmung mit dem Verbandsspielausschuss die zentrale Schiedsrichteranzetzung fest. [...]</p>	<p>nicht nach, wird eine Ordnungsstrafe nach § 21 (1) h) ausgesprochen, sofern der/die Pflichtschiedsrichter einer Mannschaft seinen/ihren Verpflichtungen gemäß dem Formular „Bestätigung Pflichtschiedsrichter“, Anlage 4, nicht nachkommt/en.</p> <p>[...]</p> <p>(6) Die Gestellung von Schiedsrichtern (1. und 2. Schiedsrichter, Schreiber und zwei Linienrichter) wird wie folgt geregelt: [...]</p> <p>d) In der Regionalliga und der Oberliga erfolgt der Einsatz der Schiedsrichter durch den Arbeitskreis „Einsatzleitung“.</p> <p>[...]</p>	<p>→ Antrag des Spiel- und Schiedsrichterausschusses auf Änderung: Konkretisierung und Aufnahme Formular als Anlage.</p> <p>→ Antrag des Spiel- und Schiedsrichterausschusses auf Änderung: Anpassung an die aktuelle Struktur</p>
<p>Aktuelle Fassung</p>	<p>Änderungsvorschlag</p>	<p>Erläuterung/Anmerkung</p>
<p>§ 21 Strafen (1) Die spielleitenden Stellen verhängen für Verstöße im Pflichtspielbetrieb ohne Einleitung eines Verfahrens im Rahmen ihrer Zuständigkeit gegen Mitglieder Ordnungsstrafen. Diese befreien nicht von anderen Folgen, wie sie aus den Ordnungen des Verbandes entstehen.</p> <p>Je Spieltag können die Strafen nur einmal verhängt werden.</p>	<p>§ 21 Strafen (1) Die spielleitenden Stellen verhängen für Verstöße im Pflichtspielbetrieb ohne Einleitung eines Verfahrens im Rahmen ihrer Zuständigkeit gegen Mitglieder Ordnungsstrafen. Diese befreien nicht von anderen Folgen, wie sie aus den Ordnungen des Verbandes entstehen.</p> <p>Je Spieltag können die Strafen nur einmal verhängt werden.</p> <p>a) [...]</p> <p>b) Neu: Spielen ohne Ausdruck der Werbung auf dem Spielerpass pro Spieler € 10,00 Maximal € 50,00</p> <p>Alle weiteren Strafen rücken einen Buchstaben weiter.</p>	<p>→ Antrag des Spielausschusses auf Änderung: Der WVV schließt mit Sponsoren Werbeverträge ab, in denen er sich verpflichtet, die ausgehandelten Bedingungen umzusetzen. Ein Verstoß kann mit einer Konventionalstrafe geahndet werden. Daher muss diese Regelung fixiert werden.</p>